

Merkblatt für selbständige Apotheker

I.

Die allgemeine Versorgungsabgabe für selbständige Apotheker richtet sich nach dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 27 der Alterssicherungsordnung).

Sie beträgt

- für die neuen Bundesländer
ab 01.01.2021 monatlich 1.246,20 Euro (Ost).
- für die alten Bundesländer
ab 01.01.2021 monatlich 1.320,60 Euro (West).

II.

Bei Neugründung bzw. Übernahme einer Apotheke ist in der Anlaufphase teilweise mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze zu rechnen. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2021 monatlich 6.700,00 Euro (Ost) bzw. 7.100,00 Euro (West).

Erreichen oder überschreiten Ihre Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben vor Steuern die für den Sitz Ihrer Apotheke bzw. die für den Ort Ihrer Tätigkeitsausübung einschlägige Beitragsbemessungsgrenze, ist die jeweilige höchste Versorgungsabgabe zu entrichten. Erzielen Sie geringere Einnahmen, beträgt die Versorgungsabgabe zurzeit 18,6 % der Einkünfte.

Die Apothekerversorgung ist bereit, ohne Vorlage eines Einkommensnachweises, auf Ihren schriftlichen Antrag zunächst eine niedrigere Versorgungsabgabe festzusetzen. Diese vorläufige Versorgungsabgabe soll 50 % des Höchstbeitrages nicht unterschreiten. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Einkommensteuerbescheid oder Bescheinigung des Steuerberaters) erfolgt eine endgültige Beitragsberechnung. Unter Umständen kann es dann zu einer Nachzahlungspflicht kommen.

Sofern Sie vorläufig einen geringeren Beitrag wünschen (unter 50 % des jeweiligen Höchstbeitrages), können Sie dies schriftlich beantragen, müssen jedoch eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters über Ihr voraussichtliches Einkommen vorlegen. **Die Mindestversorgungsabgabe der selbständig Erwerbstätigen beträgt 2/10 der allgemeinen Versorgungsabgabe – derzeit also monatlich 249,24 Euro (Ost) bzw. 264,12 Euro (West).**

Einkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus der pharmazeutischen Tätigkeit. Bei der Ermittlung des Gewinns sind steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt zu lassen und Veräußerungsgewinne abzuziehen. Andere abzugsfähige Beträge, wie zum Beispiel Sonderausgaben, Altersentlastungs- und Sonderfreibeträge sowie außergewöhnliche Belastungen, sind daher nicht abzugsfähig.

III.

Die Versorgungsabgabe ist monatlich durch Überweisung oder Abbuchung zu bezahlen.